

# Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

zum Bebauungsplan

## Neues Stadtquartier im Lehen

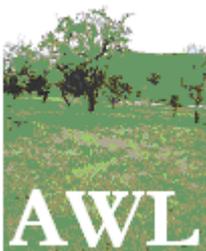
im Gebiet der

## Stadt Schwäbisch Hall

Auftraggeber:

Stauch Projektbau GmbH  
Im Bild 13  
74635 Kupferzell

September 2020



Dipl.-Biol. Dieter Veile  
Amselweg 10  
74182 Obersulm

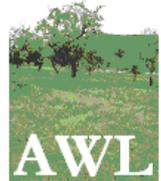


Vorhaben: Bebauungsplan Neues Stadtquartier im Lehen

Projekt: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Auftraggeber: Stauch Projektbau GmbH  
Im Bild 13  
74635 Kupferzell

Auftragnehmer: Arbeitsgemeinschaft für Wasser- und Landschaftsplanung  
Dieter Veile  
Amselweg 10, 74182 Obersulm  
  
Tel. 07130/452845  
Mail: Dieter.Veile@t-online.de



Projektleitung: Dieter Veile (Dipl.-Biol.)

Projektbearbeitung: Dieter Veile (Dipl.-Biol.)  
Dr. Heike de Vries (Dipl.-Biol.)

Bearbeitungszeitraum: März – September 2020

## INHALTSVERZEICHNIS

1.	Anlass und Zielsetzung	5
2.	Rechtliche Grundlagen	5
3	Untersuchungsraum	6
4	Methodik der Speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung (SAP)	17
4.1	Relevanzprüfung	17
4.2	Bestandserfassung	19
4.3	Konfliktermittlung	20
5	Untersuchungsrelevante Artengruppen	20
5.1	Vögel	20
5.1.1	Erfassungsmethodik	20
5.1.2	Nachweise	21
5.1.3	Konfliktermittlung	23
5.2	Reptilien	27
5.2.1	Erfassungsmethodik	27
5.2.2	Nachweise	28
5.2.3	Konfliktermittlung	31
6	Gutachterliches Fazit	32
7	Literatur	33

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS (Teil 1)

1	Lage des Untersuchungsgebiets mit Wirkraum und innerem Plangebiet	6
2	Untersuchungsgebiet mit zum Abbruch vorgesehene Gebäuden	7
3	Nord- und Westseite von Mehrfamilienhaus Gräterweg Nr. 2 mit Dachüberständen	8
4	Ostseite von Mehrfamilienhaus Gräterweg Nr. 2 mit Dachüberständen	8
5	Westseite des ehemaligen Polizeireviere mit Dachüberstand	9
6	Dach des ehemaligen Polizeireviere mit Nestbauteilen des Haussperlings	9
7	Rückwärtiger Teil des Gebäudes Gräterweg 10 mit Dachüberstand	10
8	Nebengebäude des Anwesens direkt am Gräterweg mit Dachüberstand	10
9	Ostseite des Gebäudes Gräterweg 12/1	11
10	Dachvorsprung des Gebäudes Gräterweg 12/1 ohne Nistgelegenheiten für Vögel	11
11	Dachvorsprung des Gebäudes Gräterweg 12/1 ohne Nistgelegenheiten für Vögel	11
12	Dachvorsprung des Gebäudes Gräterweg 12/1 ohne Nistgelegenheiten für Vögel	11
13	Blick auf das ehemalige Quartier der Kriminalpolizei in SHA aus Nordwesten	12
14	Dachüberstand am der Giebelseite des ehemaligen Quartiers der Kriminalpolizei	12
15	Dachüberstand am der südöstlichen Traufseite ohne Nestbaumöglichkeit	12
16	Überdachter Abstellschuppen zwischen den beiden ehemaligen Polizeireviere	12
17	Diverse Bäume im Bereich Gräterweg Nr. 10 und Nr. 12	13
18	Rotbuche am Gräterweg Nr. 2 mit kleiner Höhle	13
19	Hainbuchenreihe beim Gräterweg Nr. 2 mit zwei Nistkästen für Höhlenbrüter	13
20	Hainbuchenreihe beim Gräterweg Nr. 2 mit sehr kleinen Höhlen	13
21	Baumreihe an der Crailheimer Straße mit Nestern astbrütender Vögel	14

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS (Teil 2)

22	Reihe dünnstämmiger Bäume an der Crailheimer Straße	14
23	Dünnstämmiger Lindenbaum mit kleinvolumigen Höhlen an der Crailheimer Straße	14
24	Dünnstämmiger Lindenbaum mit kleinvolumigen Höhlen an der Crailheimer Straße	14
25	Hausgarten im Bereich Gräterweg 10 und 12 mit Zierrasen und Sträuchern	15
26	Schmaler Grünsteifen mit spärlichem Gehölz am Gebäude Gräterweg 8	15
27	Muschelkalkaufschluss mit Ruderalvegetation im Juli	15
28	Muschelkalkaufschluss mit Ruderalvegetation im Juli	15
29	Muschelkalkaufschluss mit Ruderalvegetation im April	16
30	Muschelkalkaufschluss mit Ruderalvegetation im Juli	16
31	Sukzessionsvegetation auf Brachfläche im nördlichen Plangebiet	16
32	Abbruchmaterial mit potentieller Habiatfunktion für Reptilien	16
33	Sukzessionsvegetation auf Brachfläche im nördlichen Plangebiet im April	16
34	Sukzessionsvegetation auf Brachfläche im nördlichen Plangebiet im Juli	16
35	Ruderalvegetation oberhalb des Muschelkalkaufschlusses im Juli	17
36	Garten nördlich des Plangebiets mit Hanggehölz des Wettbachtals	17
37	Wohnbebauung „Im Lehen“ am östlichen Rand des Untersuchungsgebiets	17
38	Wohnbebauung „Im Lehen“ am östlichen Rand des Untersuchungsgebiets	17
39	Prüfverfahren für Vogelarten nach VS-RL und Arten nach Anhang IV der FFH-RL	18
40	Berücksichtigung national geschützter Arten nach der Eingriffsregelung	19
41	Lage der Brutvierzentren im Untersuchungsgebiet	21
42	Weiblicher Hausrotschwanz kurz vor dem Anflug zum Nest	27
43	Weiblicher Hausrotschwanz beim Anflug des Nestes	27
44	Fundorte der Mauereidechsen im Plangebiet bis einschließlich Juli	28
45	Weibliche Mauereidechse im Bereich von Abb. 32 bei Holzhütte	29
46	Männliche Mauereidechse im Bereich der Bruchsteine/Beton	29
47	Männliche Mauereidechse in Ritze an einer Hauswand im Bereich der Abb. 38	29
48	Mauereidechsenmännchen in Ritze zwischen Mauer und Steinplatte	29
49	Fundorte der Mauereidechsen im Plangebiet am 08.09.2020.	

## TABELLENVERZEICHNIS

1	Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet	22
2	Nichtbrutvogelarten im Untersuchungsgebiet	22

## 1. ANLASS UND ZIELSETZUNG

Mit dem Bebauungsplan „Neues Stadtquartier im Lehen“ soll ein innerörtliches Areal der Stadt Schwäbisch Hall planerisch zur Wohnbebauung vorbereitet werden. Der Bereich wird von mehreren Gebäuden mit umgebenden Grünanlagen, straßenbegleitenden Baumreihen und einer großen Brachfläche eingenommen, innerhalb der vor mehreren Monaten einige Gebäude abgebrochen wurden und innerhalb der sich im Rahmen der natürlichen Vegetationsentwicklung zwischenzeitlich eine Ruderalvegetation ausgebildet hat. Diese Strukturen könnten europarechtlich und national streng geschützten Arten als Habitat dienen. Daher wurde zunächst zur Bewertung des Eingriffs in den Naturhaushalt eine *artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung (AR)* durchgeführt. Diese kam zum Ergebnis, dass die Vorkommen europäischer Vogelarten sowie europarechtlich geschützter Vertreter von Reptilien und Schmetterlingen in einer vertieften *Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SaP)* gezielt untersucht und bezüglich des Eingriffs artenschutzrechtlich bewertet werden mussten. Dieser Inhalt der SaP wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises abgestimmt, die Ergebnisse der durch Herrn Dipl.-Biol. Dieter Veile (Obersulm) durchgeführten SaP sind im vorliegenden Bericht dargelegt.

## 2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Auf europäischer Ebene gelten die artenschutzrechtlichen Vorgaben der „Richtlinie des Rats vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ oder „Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“ (92/43/EWG FFH-RL) sowie die „Richtlinie des Rats vom 02. April 1997 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten“ oder „EU-Vogelschutzrichtlinie“ (2009/147/EG VS-RL). Diese Vorgaben wurden durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 01.03.2010 in unmittelbar geltendes Bundesrecht umgesetzt. Aufgrund der Zugriffsverbote und Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5 und 6 ergibt sich für Planvorhaben, durch die Verbotstatbestände erfüllt werden könnten, die Anforderung, eine Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung zu erstellen.

Grundsätzlich gilt § 44 Abs. 1 BNatSchG für alle besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten bzw. alle streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten. Nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG beziehen sich die artenschutzrechtlichen Bestimmungen bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft und nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG auf die europäisch geschützten **Arten nach Anhang IV der FFH-RL** sowie die **europäischen Vogelarten nach der VS-RL**. Zeichnet sich für diese Artengruppen die Erfüllung von Verbotstatbeständen durch ein Vorhaben ab, so kann die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung § 45 Abs. 7 BNatSchG zur Anwendung kommen.

**Alle weiteren Tier- und Pflanzenarten** sind ebenso als Bestandteil des Naturhaushalts im Rahmen der Eingriffsregelung, gegebenenfalls mit besonderem Gewicht in der Abwägung oder auch nach anderen Rechtsgrundlagen (z.B. Belang i. S. d. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB) zu berücksichtigen. Dabei ist der Hinweis in § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG zu beachten, dass (außer Vogelarten und „FFH-Arten“) solche Arten betroffen sind, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind. Dies sind Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich

ist. Hierunter fallen alle ausschließlich national streng und besonders geschützten Arten, denen z. T. in Baden-Württemberg durch das Zielartenkonzept ein zusätzliches planerisches Gewicht zugemessen wurde. Diese Artengruppen werden im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG berücksichtigt. Auf diese Vorgehensweise verweist auch die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW).

### 3. UNTERSUCHUNGSGBIET UND HABITATSTRUKTUREN

Das Untersuchungsgebiet (Abb. 1) entspricht dem Plangebiet, das allseitig von der bestehenden Bebauung und Straßen umschlossen ist. Die Crailheimer Straße stellt seine südöstliche Begrenzung dar, im Südwesten und Nordwesten endet es am Gräterweg und nordöstlich reicht die bestehende Bebauung der Straße Im Lehen an das Plangebiet.



Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebiets (schwarz umrandet) und innerem Plangebiet (farbig unterlegt), Bildquelle: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, [www.lgl-bw.de](http://www.lgl-bw.de), Az.: 2851.9-1/19

Bei der Abgrenzung des Untersuchungsgebiets wurden die bestehenden siedlungstypischen Vorbelastungen berücksichtigt, aufgrund derer vorhabenbedingt sich keine zusätzlichen oder qualitativ höheren Belastungen des bis vor Kurzem noch mit inzwischen abgebrochenen Gebäuden überbauten Areals ableiten lassen.

Aufgrund der hohen Anzahl unterschiedlicher Strukturen werden die einzelnen Gebäude und die unterschiedlichen Freiflächen getrennt und in tabellarischer Form beschrieben.

### 3.1 GEBÄUDETEILE

Im Plangebiet werden mehrere Gebäude unterschiedlicher Beschaffenheit abgebrochen, die bezüglich ihrer tierökologischen Bedeutung eigene Baumerkmale aufweisen (vgl. Abb. 2).

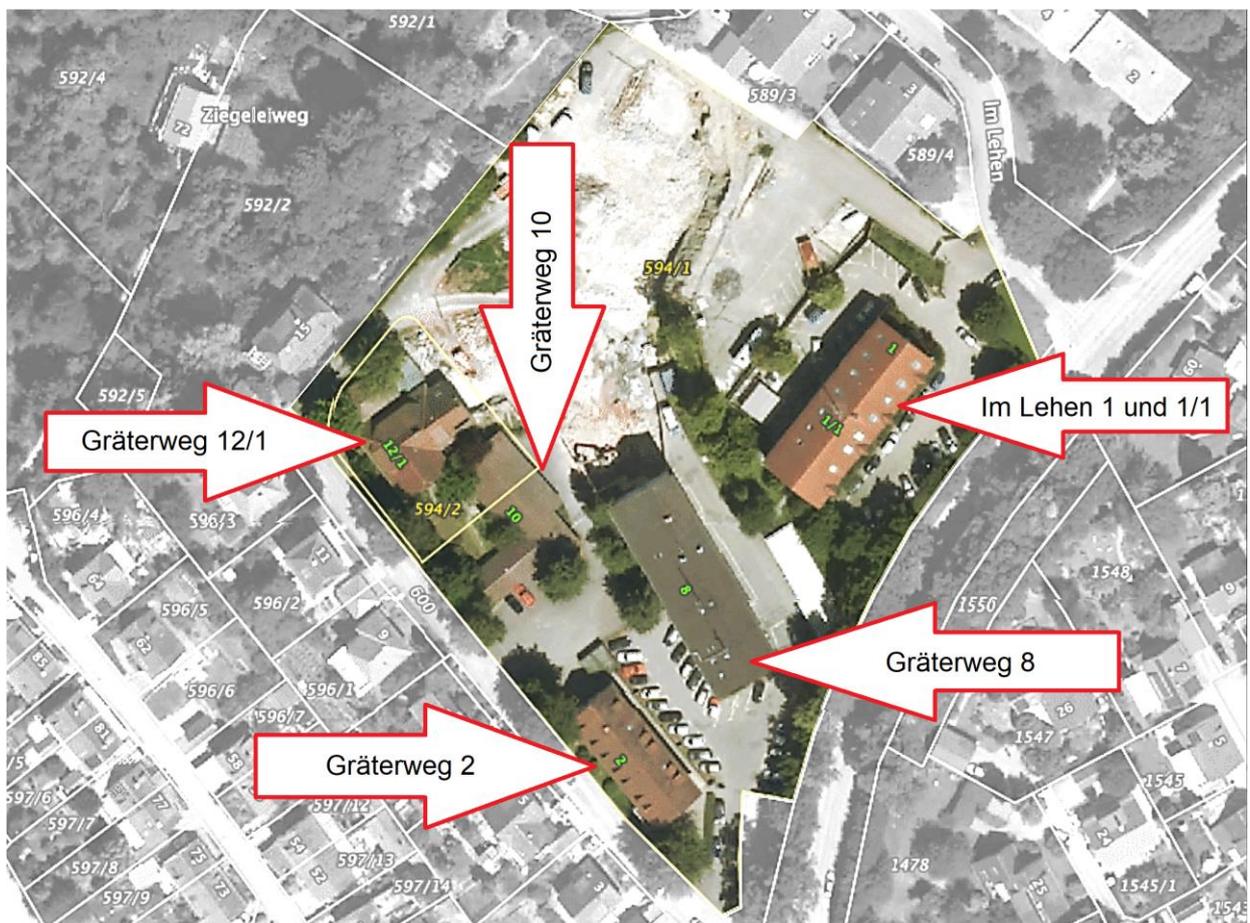


Abb. 2: Untersuchungsgebiet mit zum Abbruch vorgesehene Gebäuden (Bezeichnungen in Pfeilen) (Bildmaterial: Daten- und Kartendienst der LUBW)

Mit der nachfolgenden Übersicht sollen bauliche Aspekte der abzurechenden Gebäude im Hinblick auf eine mögliche Eignung als Teilhabitat streng geschützter Arten dargestellt werden:

Gräterweg Nr. 2	Baulicher Aspekt	Beschreibung
	Überdachungen	An den Giebelseiten und den Traufseiten des Mehrfamilienhauses gibt es Dachüberstände, doch bieten die Dachbalken an deren Unterseite keine Auflageflächen zum Bau von Nestern (Abb. 3, 4). Potentielle Spaltenquartiere fehlen in diesen Bereichen ebenfalls.
	Außenwände	Die Außenwände enthalten keine Nischen oder Hohlräume, die brutwilligen Vogelarten einen Ansatz zum Nestbau bieten. Ebenso fehlen Verkleidungen oder andere Strukturen an den Wänden, die Fledermausarten schützende Spaltenquartiere bieten würden (Abb. 3, 4).
	Unterkellerung	Aufgrund verschlossener Kellerfenster existiert für quartiersuchende Tiere keine Zugangsmöglichkeit in Kellerräume des Gebäudes (Abb. 3).
	Innenbereich	Da sämtliche Fenster aller Stockwerke des Gebäudes intakt sind, besteht für quartiersuchende Tierarten keinerlei Zugangsmöglichkeit.
	Dachboden/Dach	Der Dachboden ist für quartiersuchende Tiere vollkommen unzugänglich, da keinerlei Zugangsmöglichkeit besteht.



Abb. 3: Nord- und Westseite von Mehrfamilienhaus Gräterweg Nr. 2 mit Dachüberständen.



Abb. 4: Ostseite von Mehrfamilienhaus Gräterweg Nr. 2 mit Dachüberständen.

Gräterweg Nr. 8	Baulicher Aspekt	Beschreibung
	Überdachungen	An den Giebelseiten und den Traufseiten des ehemaligen Polizeireviere SHA gibt es Dachüberstände, doch bieten die Dachbalken an deren Unterseite keine Auflageflächen zum Bau von Nestern (Abb. 5, 6). Potentielle Spaltenquartiere fehlen in diesen Bereichen ebenfalls.
	Außenwände	Die Außenwände enthalten keine Nischen oder Hohlräume, die brutwilligen Vogelarten einen Ansatz zum Nestbau bieten. Ebenso fehlen Verkleidungen oder andere Strukturen an den

		Wänden, die Fledermausarten schützende Spaltenquartiere bieten würden (Abb. 5, 6).
	Unterkellerung	Für quartiersuchende Tiere gibt es keine Zugangsmöglichkeit in Kellerräume.
	Innenbereich	Da sämtliche Fenster aller Stockwerke des Gebäudes intakt sind, besteht für quartiersuchende Tierarten keinerlei Zugangsmöglichkeit.
	Dachboden/Dach	Das Dach weist schmale Lücken auf, die dem gebäudeaffinen Haussperling hinreichend geeignete Nestbaumöglichkeiten in geschützter Lage bieten (Abb. 6). Der Dachboden ist für quartiersuchende Tiere (Fledermäuse) vollkommen unzugänglich, da keine offene Zugangsmöglichkeit besteht.



Abb. 5: Westseite des ehemaligen Polizeireviers mit Dachüberstand.



Abb. 6: Dach des ehemaligen Polizeireviers mit Nestbauteilen des Haussperlings.

Gräterweg Nr. 10	Baulicher Aspekt	Beschreibung
	Überdachungen	An der Ost- und der Westseite des Gebäudes gibt es zwei schmale Dachüberstände, doch bieten die Dachbalken an deren Unterseite keine Auflageflächen zum Bau von Nestern (Abb. 7). Potentielle Spaltenquartiere sind in diesen Bereichen ebenfalls nicht vorhanden. Dieselben in tierökologischer Hinsicht strukturellen Defizite weist das Nebengebäude auf (Abb. 8), das sich im Gegensatz zum Hauptgebäude Gräterweg 10 in direkter Nähe zum Gräterweg befindet.
	Außenwände	Die Außenwände von Haupt- und Nebengebäude enthalten keine Nischen oder Hohlräume, die brutwilligen Vogelarten einen Ansatz zum Nestbau bieten. Ebenso fehlen Verkleidungen oder andere Strukturen an den Wänden, die Fledermausarten schützende Spaltenquartiere bieten würden (7, 8).
	Unterkellerung	Kellerräume sind für quartiersuchende Tiere nicht zugänglich.
	Innenbereich + Dach/Dachboden	Da sämtliche Fenster beider Gebäudeteile intakt und verschlossen sind, besteht für quartiersuchende Tierarten keinerlei Zugangsmöglichkeit.



Abb. 7: Rückwärtiger Teil des Gebäudes Gräterweg 10 mit Dachüberstand.



Abb. 8: Nebengebäude des Anwesens direkt am Gräterweg mit Dachüberstand.

Gräterweg Nr. 12/1	Baulicher Aspekt	Beschreibung
	Überdachungen	Das durch Dachgauben vielseitig gegliederte Gebäude weist keine Dachüberstände auf, die Nistgelegenheiten für brutwillige Vogelpaare bieten würden (Abb. 9 - 12). Potentielle Spaltenquartiere für gebäudeaffine Fledermäuse fehlen in diesen Bereichen ebenfalls.
	Außenwände	Die Außenwände enthalten keine Nischen oder Hohlräume, die brutwilligen Vogelarten einen Ansatz zum Nestbau bieten. Ebenso fehlen Verkleidungen oder andere Strukturen an den Wänden, die Fledermausarten schützende Spaltenquartiere bieten würden (Abb. 9 - 12).
	Unterkellerung	Aufgrund verschlossener Kellerfenster existiert für quartiersuchende Tiere keine Zugangsmöglichkeit in Kellerräume des Gebäudes.
	Innenbereich	Da sämtliche Fenster des noch bewohnten Gebäudes intakt sind, besteht für quartiersuchende Tierarten keinerlei Zugangsmöglichkeit.
	Dachboden/Dach	Der Dachboden ist für quartiersuchende Tiere nicht zugänglich.



Abb. 9: Ostseite des Gebäudes Gräterweg 12/1 nach Abbruch des Gebäudeteils Gräterweg 12.



Abb. 10: Dachvorsprung des Gebäudes Gräterweg 12/1 ohne Nistgelegenheiten für Vögel.



Abb. 11: Dachvorsprung des Gebäudes Gräterweg 12/1 ohne Nistgelegenheiten für Vögel.



Abb. 12: Dachvorsprung des Gebäudes Gräterweg 12/1 ohne Nistgelegenheiten für Vögel.

Im Lehen Nr. 1, 1/1	Baulicher Aspekt	Beschreibung
	Überdachungen	An den Giebelseiten und den Traufseiten des ehemaligen Kriminalpolizeireviereviere SHA gibt es Dachüberstände, doch bieten die Dachbalken an deren Unterseite keine Auflageflächen zum Bau von Nestern (Abb. 14, 15). Potentielle Spaltenquartiere fehlen in diesen Bereichen ebenfalls.
	Außenwände	Die Außenwände enthalten keine Nischen oder Hohlräume, die brutwilligen Vogelarten einen Ansatz zum Nestbau bieten. Ebenso fehlen Verkleidungen oder andere Strukturen an den Wänden, die Fledermausarten schützende Spaltenquartiere bieten würden (Abb. 14, 15).
	Unterkellerung	Für quartiersuchende Tiere gibt es keine Zugangsmöglichkeit in Kellerräume.
	Innenbereich	Da sämtliche Fenster aller Stockwerke des Gebäudes intakt sind, besteht für quartiersuchende Tierarten keinerlei Zugangsmöglichkeit.
	Dachboden/Dach	Das Dach weist keine Lücken auf, die gebäudeaffinen Vogelarten hinreichend geeignete Nestbaumöglichkeiten in geschütz-

		<p>ter Lage bieten könnten. Der Dachboden ist für quartiersuchende Tiere (Fledermäuse) vollkommen unzugänglich, da keine offene Zugangsmöglichkeit besteht.</p>
--	--	---



Abb. 13: Blick auf das ehemalige Quartier der Kriminalpolizei in SHA aus Nordwesten.



Abb. 14: Dachüberstand am der Giebelseite des ehemaligen Quartiers der Kriminalpolizei in SHA.



Abb. 15: Dachüberstand am der südöstlichen Traufseite des Gebäudes Im Lehen Nr. 1 und 1/1 ohne Nestbaumöglichkeit.



Abb. 16: Überdachter Abstellschuppen zwischen den beiden ehemaligen polizeilich genutzten Gebäuden ohne Reste von Nestern.

Zwischen den beiden ehemaligen polizeilich genutzten Gebäuden (Gräterweg Nr. 8, Im Lehen 1+1/1) befindet sich ein überdachter Abstellschuppen, der einseitig westwärts offen ist und der in reiner Metallbauweise ausgeführt wurde (Abb. 16). Auf seinen Trägern könnten Nester angelegt werden, doch sind keinerlei Nester oder Reste von solchen vorhanden.

### 3.2 UMGEBENDE FREIFLÄCHEN

Die Freiflächen im Plangebiet können der nachfolgenden Gliederung entsprechend gegeneinander abgegrenzt werden.

### 3.2.1 Lineare Gehölze

Lineare Gehölzstrukturen, die von Bäumen geprägt sind und in denen nur punktuell Sträucher eingestreut sind, verlaufen entlang des Gräterwegs (Abb. 17 - 20) und der Crailsheimer Straße (Abb. 21 - 24). Die meisten Bäume sind dünnstämmig (Durchmesser zwischen 15 u. 20 cm), nur wenige Exemplare weisen einen Stammdurchmesser zwischen 30 und 40 cm auf. Generell weisen mehrere Bäume Höhlen auf, doch sind diese durch ein kleines Volumen charakterisiert, die Bruten von Vögeln (z.B. Blaumeise) erschweren bis unmöglich machen. Am Gräterweg wurden seitens der Anwohner in einer Hainbuche (Abb. 19) zwei Nisthilfen für Höhlenbrüter platziert. Punktuell sind in den höherwüchsigen Bäumen an der Crailsheimer Straße Nester freu astbrütender Vögel (Ringeltaube) vorhanden.



Abb. 17: Diverse Bäume im Bereich Gräterweg Nr. 10 und Nr. 12.



Abb. 18: Rotbuche am Gräterweg Nr. 2 mit kleiner Höhle.



Abb. 19: Hainbuchenreihe beim Gräterweg Nr. 2 mit zwei Nistkästen für Höhlenbrüter.



Abb. 20: Hainbuchenreihe beim Gräterweg Nr. 2 mit sehr kleinen Höhlen.



Abb. 21: Baumreihe an der Crailheimer Straße mit Nestern astbrütender Vögel (Ringeltaube).



Abb. 22: Reihe dünnstämmiger Bäume an der Crailheimer Straße.



Abb. 23: Dünnstämmiger Lindenbaum mit kleinvolumigen Höhlen an der Crailheimer Straße.



Abb. 24: Dünnstämmiger Lindenbaum mit kleinvolumigen Höhlen an der Crailheimer Straße.

### 3.2.2. Gärten

Privatgärten und schmale Grünstreifen an Gebäuden sind in unterschiedlichster Ausprägung vorhanden. Der große Garten im Umfeld der Gebäude Gräterweg Nr. 10 und Nr. 12/1 (Abb. 25) enthält nahe der Gebäude eine Zierrasenfläche, die von umfangreichem Gehölz eingegrünt ist. Mehrere der Sträucher sind immergrün und eignen sich sowohl als sichtgeschützter Nistplatz als auch als Versteck und Rastplatz außerhalb der Brutperiode. Strukturen wie Totholz, gelagerte Steine, dem Boden lose aufliegende Steinplatten oder alte, verlassene Wühlmausgangssysteme, die für Reptilien als Versteck bei Verfolgung oder als trockenes und frostsicheres Winterquartier dienen könnten, sind in diesem Bereich nicht vorhanden. Im Umfeld der ehemaligen polizeilich genutzten Gebäude verlaufen zwar nur schmale Grünstreifen, doch enthalten diese Anschüttungen großer Kieselsteine, die die Gebäude vor Beschmutzung schützen sollten und die erfahrungsgemäß gerne durch die Mauereidechse (*Podarcis muralis*) besiedelt werden.



Abb. 25: Hausgarten im Bereich Gräterweg 10 und 12 mit Zierrasen und dichten Sträuchern.



Abb. 26: Schmalere Grünsteifen mit spärlichem Gehölz am Gebäude Gräterweg 8.

### 3.2.3 Brachfläche

Durch den bereits vollzogenen Abbruch mehrerer Gebäude entstand eine große Brachfläche im Plangebiet, und der bereits zuvor anstehende Muschelkalkaufschluss (Abb. 27 - 30) wurde beträchtlich vergrößert. Der geologische Aufschluss wird oberhalb und unterhalb von spärlicher Ruderalvegetation begleitet, und im gesamten Bereich existieren zahlreiche Ritzen und Spalten, die sich als Habitatstruktur für Reptilien in besonderer Weise eignen.



Abb. 27: Muschelkalkaufschluss mit Ruderalvegetation im Juli.



Abb. 28: Muschelkalkaufschluss mit Ruderalvegetation im Juli.

Darüber hinaus befindet sich im Plangebiet eine etwas ältere Sukzessionsfläche, auf der sich inzwischen neben einer einjährigen Ruderal- auch eine mehrjährige Staudenvegetation entwickeln konnte (Abb. 31). Am nördlichen Randbereich des Plangebiets wurden diverse Materialien gelagert, die aus den Abbrucharbeiten stammen und die (im Fall größerer Betonbruchplatten, Abb. 32) eine Struktur darstellen, die das Vorkommen von Reptilien begünstigt. Hier befindet sich auch ein gekammertes Streugutlager (Abb. 33, 34), in dessen Bereich sich inzwischen ebenfalls eine Ruderalvegetation ausgebildet hat.



Abb. 29: Muschelkalkaufschluss mit Ruderalvegetation im April.



Abb. 30: Muschelkalkaufschluss mit Ruderalvegetation im Juli.



Abb. 31: Sukzessionsvegetation auf Brachfläche im nördlichen Plangebiet.



Abb. 32: Abbruchmaterial mit potentieller Habitatfunktion für Reptilien im nördlichen Plangebiet.



Abb. 33: Sukzessionsvegetation auf Brachfläche im nördlichen Plangebiet im April.



Abb. 34: Sukzessionsvegetation auf Brachfläche im nördlichen Plangebiet im Juli.

Ein weiterer Streifen mit Ruderalvegetation befindet sich oberhalb des Muschelkalkaufschlusses (Abb. 35). Nördlich des Plangebiets wird befindet sich ein einzelnes Wohngebäude und ein langgezogener Gartenstreifen (Abb. 36), der nördlich vom Hanggehölz des Wettbachtals abgelöst wird. Östlich des Plangebiets befindet sich die Wohnbebauung „Im Lehen“ (Abb. 37, 38), deren Begrenzung von Betonmäuerchen und Steinen gebildet wird, die von vielen Spalten durchsetzt sind.



Abb. 35: Ruderalvegetation oberhalb des Muschelkalkaufschlusses im Juli.



Abb. 36: Garten nördlich des Plangebiets mit Hanggehölz des Wettbachtals.



Abb. 37: Wohnbebauung „Im Lehen“ am östlichen Rand des Untersuchungsgebiets.



Abb. 38: Wohnbebauung „Im Lehen“ am östlichen Rand des Untersuchungsgebiets.

## 4. METHODIK DER SPEZIELLEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG (SAP)

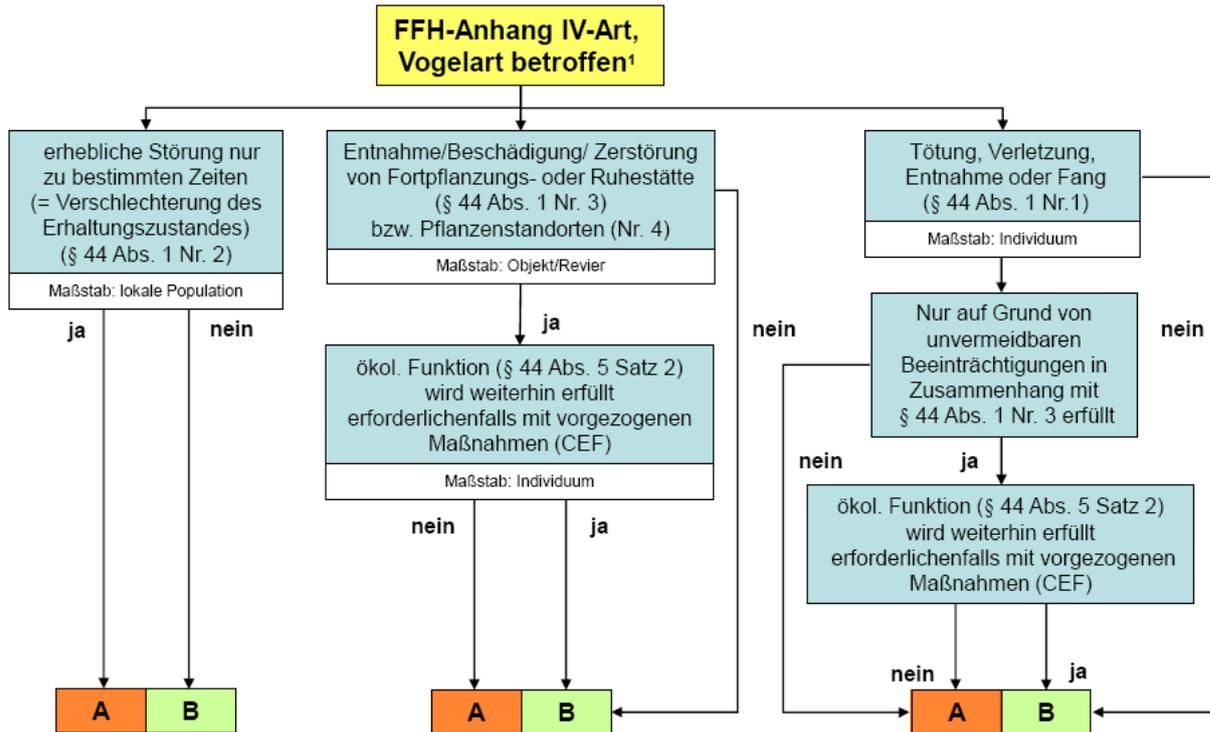
### 4.1 RELEVANZPRÜFUNG

Hierbei wurde geprüft, welche „Arten der FFH-Richtlinie mit Vorkommen in Baden-Württemberg“ (nach LUBW) vom Vorhaben betroffen sein könnten. Durch eine sogenannte Abschichtung, einem schrittweise vollzogenen Ausschlussverfahren anhand bestimmter Parameter (z.B. Verbreitung, Habitatansprüche) wurden Arten als nicht relevant (da nicht vom Vorhaben betroffenen) identifiziert, um sie im weiteren Verfahren nicht mehr zu berücksichtigen.

Für diese Relevanzprüfung wurde die Datenbank der LUBW bezüglich den dort angeführten „Arten der FFH-Richtlinie mit Vorkommen in Baden-Württemberg“ ausgewertet. Dabei wurde anhand ihrer Artensteckbriefe geprüft, für welche dieser Arten Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens ausgeschlossen werden können (Ausschlusskriterium: Verbreitung) bzw. welche Arten möglicherweise im Wirkraum vorkommen und somit Gegenstand konkreter Untersuchungen sein müssen.

Weiterhin wurden aus einer Habitatpotentialanalyse Rückschlüsse auf mögliche Vorkommen von Arten gezogen, wobei abgeschätzt wurde, ob die vorhandenen Habitatstrukturen Vertretern der genannten Artengruppen als Lebensraum dienen könnten oder nicht (Ausschlusskriterium: Habitatanspruch).

Die in der Relevanzprüfung stufenweise ausgeschlossenen (abgeschichteten) Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie und die jeweils zutreffenden Ausschlusskriterien sind in Tabelle A1 (Anhang) dargestellt.



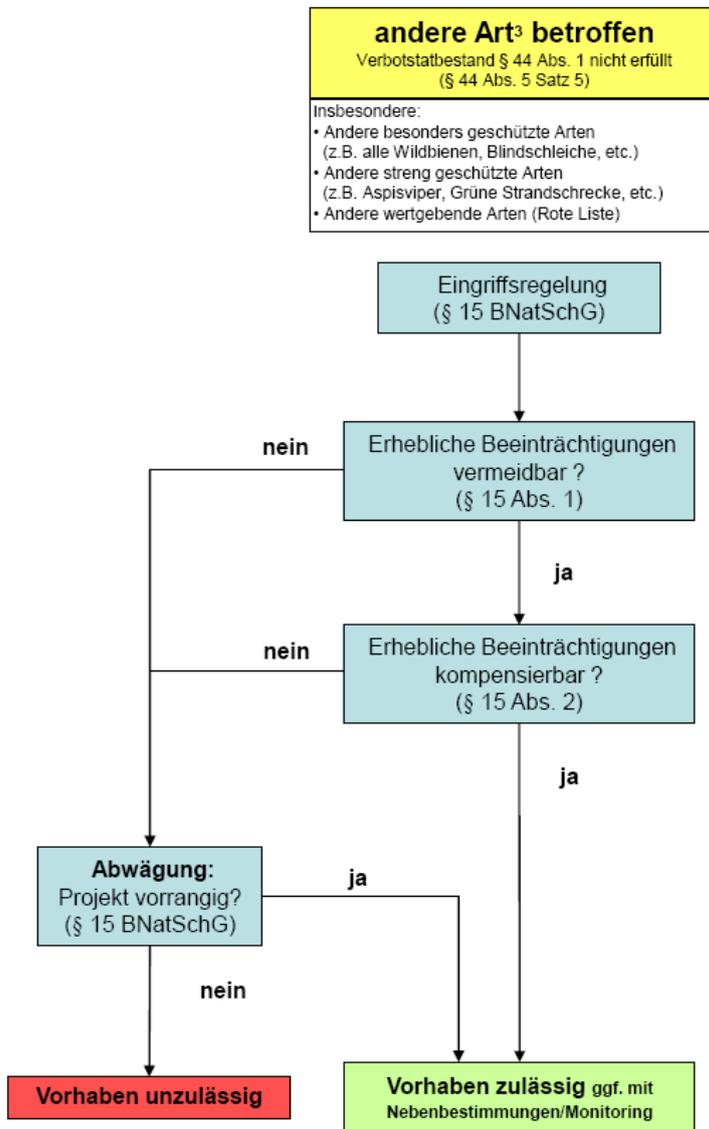
<b>A</b>	<b>B</b>
<b>Verbotstatbestand erfüllt Ausnahmeprüfung</b> (§ 45 Abs. 7 S. 1 und S. 2)	<b>Verbotstatbestand nicht erfüllt</b> Vorhabenzulassung ggf. mit Inhalts-/nebenbestimmungen, Monitoring (§ 44 Abs. 5 Satz 2-4)
<b>Zur Ausnahmeprüfung</b>	<b>Ggf. weiter auf der rechten Seite<sup>2</sup></b>

<sup>1</sup> Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

<sup>2</sup> Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung (s. rechte Spalte) zu prüfen.

© Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (November 2011)

Abb. 39: Prüfverfahren für Vogelarten nach VS-RL und Arten nach Anhang IV der FFH-RL



<sup>3</sup> Sonderfall FFH-Anhang II-Arten: Soweit Erhaltungsziel eines FFH-Gebiets betroffen ist, VP nach § 34 BNatSchG. Im Übrigen, soweit auch FFH-Anhang IV-Art betroffen, nach linker Spalte, ansonsten wie „andere Art“ (z.B. Bachneunauge, Hirschkäfer, Helmazurjungfer). Dabei ist § 19 BNatSchG zu berücksichtigen: bei Anhang II-Arten sind mögliche nachteilige Auswirkungen artbezogen zu ermitteln!

Abb. 40: Berücksichtigung national geschützter Arten nach der Eingriffsregelung

#### 4.2 BESTANDSERFASSUNG

Durch die Relevanzprüfung wurden für mehrere streng geschützte Arten und Artengruppen Vorkommen nicht ausgeschlossen. Ebenso ist für sie eine Empfindlichkeit gegenüber der durch das Vorhaben bedingten Wirkfaktoren, die dadurch Beeinträchtigungen darstellen, erkennbar. Dadurch wurden für sie eine Be-

standserfassung im Untersuchungsgebiet und die Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände erforderlich. Zur Abwendung von Kritik an Untersuchungsmethoden, -umfängen und -inhalten wurden diese mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises abgestimmt. Zu untersuchen waren Vögel sowie europarechtlich geschützte Vertreter von Reptilien.

#### 4.3 KONFLIKTERMITTLUNG

Für europäische Vogelarten und für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten Arten gilt der Verfahrensablauf von Abb. 39. Die betroffenen Arten werden üblicherweise einzeln behandelt. Erfüllen mehrere Arten jedoch ähnliche ökologische Ansprüche, so werden diese zu sogenannten Gilden zusammengefasst und im Weiteren als Gruppe artenschutzrechtlich überprüft. Alle weiteren Arten werden im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt (Abb. 40).

### 5 UNTERSUCHUNGSRELEVANTE ARTENGRUPPEN

#### 5.1 VÖGEL

##### 5.1.1 Erfassungsmethodik

Die Erfassung der vorhandenen Vogelarten erfolgte anhand von sechs Begehungen in den Vormittagsstunden im Abstand von mehreren Tagen, bei denen in Anlehnung an das Verfahren der Revierkartierung nach Südbeck et al. (2005) auf die Aktivitäten der Vögel geachtet wurde. Als Indiz für ein mögliches Brutrevier wurde Reviergesang eingestuft, und der Transport von Nistmaterial und Futter sowie Warnrufe wurden als starker Bruthinweis gewertet. Dadurch wird eine relativ genaue Aussage über die Lage von Revieren und Siedlungsdichten erreicht. Die Witterung war bei allen Terminen für eine Erfassung von Vögeln günstig, eine hohe Aktivität der Individuen war dadurch gewährleistet:

Datum	Uhrzeit	Himmel	Niederschlag	Wind	Temperatur
02.04.2020	08 <sup>00</sup> Uhr	wolkenlos sonnig	nein	windstill	11° C
20.04.2020	09 <sup>30</sup> Uhr	wolkenlos sonnig	nein	windstill	16° C
05.05.2020	08 <sup>30</sup> Uhr	wechselnd bewölkt	nein	leichter Wind	17° C
18.05.2020	09 <sup>30</sup> Uhr	sonnig	nein	leichter Wind	21° C
29.05.2020	10 <sup>30</sup> Uhr	wolkenlos sonnig	nein	leichter Wind	19° C
07.06.2020	10 <sup>00</sup> Uhr	wechselnd bewölkt	nein	leichter Wind	18° C

Beim leisen und gleichmäßig langsamen Begehen wurden alle angetroffenen Vögel lagegenau in Tageskarten (Luftbild) eingetragen, die die korrespondierenden Positionen der bruthinweisenden Artnachweise umfassen. Nach Abschluss der Geländearbeit wurden die Tageskarten ausgewertet und sogenannte Papierreviere definiert. Ein Revier einer Vogelart wurde dann anerkannt, wenn wenigstens 3 Beobachtungen an 4 aufeinander folgenden Terminen am gleichen Platz vorlagen und dabei zumindest einmal, möglichst aber zweimal deutlich revieranzeigende Verhaltensweisen (wiederholter zielstrebiges An- und Abflug von Brutplatz, Transport von Nistmaterial, Futtereintrag, Jungvögel) festgestellt wurden.

Die so festgelegten Papierreviere sind künstliche Gebilde, die nicht mit den in der Natur besetzten und verteidigten Revieren v. a. hinsichtlich ihrer Größe übereinstimmen müssen. In den meisten Fällen dürften die festgelegten Papierreviere allerdings mit der Zahl der tatsächlich besetzten Reviere übereinstimmen. Die Summe aller Papierreviere wird mit dem Brutbestand einer Fläche gleichgesetzt.

### 5.1.2 Nachweise

Insgesamt wurden 8 Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (vgl. Tab. 1, S. 22), die mit 12 Brutpaaren vertreten waren. Die ungefähre Lage der Brutrevierzentren (Nester oder räumlich gemittelt aus Singwarten) sind in Abb. 41 dargestellt. Alle Arten sind allgemein häufig und in den verschiedensten Lebensräumen regelmäßig vertreten.



Abb. 41: Lage der Brutrevierzentren im Untersuchungsgebiet (schwarz umrandet) mit innerem Plangebiet (farbig unterlegt), Bildquelle: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw. Az.: 2851.9-1/19

Tabelle 1: Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet						
Euring-code	Brutvogelart	DDA-Kürzel	Brut-reviere	Einstufung RL		BNatSchG
				D	BW	
11870	Amsel ( <i>Turdus merula</i> )	A	3	-	-	§
16490	Grünfink ( <i>Carduelis chloris</i> )	Gf	1	-	-	§
11210	Hausrotschwanz ( <i>Phoenicurus ochruros</i> )	Hr	2	-	-	§
15910	Haussperling ( <i>Passer domesticus</i> )	H	1	V	V	§
14640	Kohlmeise ( <i>Parus major</i> )	K	1	-	-	§
12770	Mönchsgrasmücke ( <i>Sylvia atricapilla</i> )	Mg	2	-	-	§
06700	Ringeltaube ( <i>Columba palumbus</i> )	Rt	1	-	-	§
16530	Stieglitz ( <i>Carduelis carduelis</i> )	Sti	1	-	-	§

Rote Liste: D: Deutschland BW: Baden-Württemberg 3: gefährdet V: Vorwarnliste  
BNatSchG: § = besonders geschützt

Weitere 9 Arten suchten das Untersuchungsgebiet als Nahrungsgäste auf oder wurden nur einmalig beim Überflug beobachtet (vgl. Tab. 2).

Tabelle 2 Nichtbrutvogelarten im Untersuchungsgebiet							
Euring-code	Vogelart	DDA-Kürzel	Nahrungs-gast	Überflug/ Durchzug	Einstufung RL		BNatSchG
					D	BW	
15670	Aaskrähe ( <i>Corvus corone</i> )	Ak	-	+	-	-	§
10200	Bachstelze ( <i>Motacilla alba</i> )	Ba	+	-	-	-	§
14620	Blaumeise ( <i>Parus caeruleus</i> )	Bm	+	-	-	-	§
16360	Buchfink ( <i>Fringilla coelebs</i> )	B	+	-	-	-	§
15390	Eichelhäher ( <i>Garrulus glandarius</i> )	Ei	-	+	-	-	§
15490	Elster ( <i>Pica pica</i> )	E	+	-	-	-	§
02870	Mäusebussard ( <i>Buteo buteo</i> )	Mb	-	+	-	-	§§
10010	Mehlschwalbe ( <i>Delichon urbicum</i> )	M	-	+	3	V	§
15820	Star ( <i>Sturnus major</i> )	S	+	-	3	-	§

Rote Liste: D: Deutschland BW: Baden-Württemberg 3: gefährdet V: Vorwarnliste  
BNatSchG: § = besonders geschützt §§ = streng geschützt

### 5.1.3. Konfliktermittlung

Für die Konfliktermittlung werden die Arten zu Gilden zusammengefasst und als Bewertungseinheit behandelt, wobei nur die im Untersuchungsgebiet brütenden Arten berücksichtigt werden. Unter einer Gilde wird eine Gruppe von Arten verstanden, welche ungeachtet ihres Verwandtschaftsgrades auf ähnliche Weise vergleichbare Ressourcen nutzt. Für Vogelarten ist es zweckmäßig, für die Bildung von Gilden den Aspekt „Nistplatztyp“ heranzuziehen.

<p><b>Betroffenheit nichtgefährdeter höhlenbrütender Vogelart:</b></p> <p>Kohlmeise (<i>Parus major</i>)</p> <p style="text-align: right;"><b>Europäische Vogelart nach VRL</b></p>
<p><b>1 Grundinformationen</b></p> <p><b>Erhaltungszustand</b> auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region: <u>günstig</u></p> <p>Die Kohlmeise ist in vielen Habitattypen mit ausreichenden Gehölzvorkommen allgemein regelmäßig und häufig vertreten (Wälder, Feldgehölze, Parkanlagen, z. T. Hausgärten). Für die Kohlmeise ist in der landesweiten Bestandsentwicklung keine rückläufige Tendenz zu verzeichnen.</p> <p><b>Lokale Population:</b></p> <p>Im weiteren Umfeld des Untersuchungsgebiets befinden sich ein mit Gehölzen durchgrünter Siedlungsbereich mit punktuell platzierten Nistkästen und der großflächige Hangwald am Wettbach, dessen teilweise älteren Bäume über Höhlen verfügen. Somit ist für höhlenbrütende Vogelarten allgemein ein gutes Nistplatzangebot vorhanden. Obwohl keine Revierbestandszahlen existieren, muss aufgrund der günstigen Strukturen gefolgert werden, dass sich die Populationen der Kohlmeise allgemein auf das gesamte weitere Umfeld erstreckt.          Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: <u>günstig</u></p>
<p><b>2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p>Der von der Kohlmeise besetzte Nistkasten wird bei einem späteren Abbruch des Gebäudes (an dem der Kasten hängt) entfallen. Somit wird ein Verbotstatbestand gegen § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt.</p> <p><b>Konfliktvermeidende Maßnahmen:</b> nicht erforderlich</p> <p><b>CEF-Maßnahmen:</b> Platzierung von 3 Höhlennistkästen im näheren Umfeld des Untersuchungsgebiets (z.B. im Hanggehölz des Wettbach oder am Gehölz an der Crailsheimer Straße)</p> <p><b>Schädigungsverbot:</b> nicht erfüllt</p>
<p><b>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p>Die temporären baubedingten Beeinträchtigungen im Umfeld des Plangebiets werden nicht zur weitläufigen Abwanderung brutwilliger Individuen führen, da sich die Habitatqualität im Umfeld des Plangebiets nicht nachhaltig verschlechtert. Eine erhebliche Störung der Kohlmeise, die den Erhaltungszustand der weitläufig im Umfeld verbreiteten Population verschlechtert, erfolgt durch das Vorhaben nicht. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen, die eine erhebliche Störung dieser Art darstellt, treten</p>

**Betroffenheit nichtgefährdeter höhlenbrütender Vogelart:**

Kohlmeise (*Parus major*)

**Europäische Vogelart nach VRL**

nicht ein. Es erfolgt kein Verstoß gegen § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG.

**Konfliktvermeidende Maßnahmen:** nicht erforderlich

**CEF-Maßnahmen:** nicht erforderlich

**Schädigungsverbot:** nicht erfüllt

**2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Durch einen möglichen späteren Abbruch des Gebäudes mit dem Nistkasten während einer Brut der Kohlmeise im Nistkasten könnten ohne Beachtung der konfliktvermeidenden Maßnahme Tötungen von Individuen der Kohlmeise (Eier, fluchtunfähige Jungvögel) erfolgen.

**Konfliktvermeidende Maßnahmen:** Durch das Umhängen des besetzten Nistkastens außerhalb der Brutperiode (gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG vom 01.03.-30.09.) sind Tierverluste zu vermeiden.

**CEF-Maßnahmen:** nicht erforderlich

**Tötungsverbot:** nicht erfüllt

**Betroffenheit ungefährdeter astbrütender Vogelarten (Nester im Geäst oder an Stämmen):**

Amsel (*Turdus merula*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

**Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL**

**1 Grundinformationen**

**Erhaltungszustand** auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region: günstig

Alle Arten sind in Habitattypen mit ausreichenden Gehölzvorkommen häufig vertreten (Wälder, Feldgehölze, Hecken, Einzelbäume, Parkanlagen, Hausgärten) und allgemein verbreitet. Für keine der Arten sind in der landesweiten Bestandsentwicklung rückläufige Tendenzen zu verzeichnen.

**Lokale Populationen:**

Im weiteren Umfeld des Untersuchungsgebiets befinden sich ein mit Gehölzen durchgrünter Siedlungsbereich mit punktuell platzierten Nistkästen und der großflächige Hangwald am Wettbach. Somit ist für frei astbrütende Vogelarten ein gutes Nistplatzangebot vorhanden. Obwohl keine Revierbestandszahlen existieren, muss aufgrund der günstigen Strukturen gefolgert werden, dass sich die Populationen der Arten allgemein auf das gesamte weitere Umfeld erstrecken.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird demnach bewertet mit: günstig

**Betroffenheit ungefährdeter astbrütender Vogelarten (Nester im Geäst oder an Stämmen):**  
 Amsel (*Turdus merula*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

**Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL**

**2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Da die Arten ihre Nester alljährlich neu und an anderer Stelle als im Vorjahr anlegen, ist für sie bezüglich des Vorhabens § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht einschlägig.

**Konfliktvermeidende Maßnahmen:** nicht erforderlich

**CEF-Maßnahmen:** nicht erforderlich

**Schädigungsverbot:** nicht erfüllt

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Die temporären baubedingten Beeinträchtigungen können im Umfeld der geplanten Baumaßnahmen zum zeitweiligen Ausweichen brutwilliger Individuen in störungsärmere Bereiche führen. Eine erhebliche und nachhaltige Störung dieser Arten, die den günstigen Erhaltungszustand der weitläufig im Umfeld verbreiteten Populationen verschlechtern würde, erfolgt dabei nicht, da im weiten Umfeld zum Nestbau geeignete Strukturen bestehen.

**Konfliktvermeidende Maßnahmen:** nicht erforderlich

**CEF-Maßnahmen:** nicht erforderlich

**Schädigungsverbot:** nicht erfüllt

**2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Sollten die Gehölze innerhalb des Plangebiets während der Brutzeit gerodet werden, so sind Tierverluste (Eier, fluchtunfähige Jungvögel) durch die Zerstörung von Nestern von Arten dieser Gilde nicht auszuschließen.

**Konfliktvermeidende Maßnahmen:** Bei Rodungen von Gehölzen ist die Maßgabe nach § 39 Abs. 5 BNatSchG (kein Eingriff in Gehölze vom 01.03.-30.09.) einzuhalten. Tierverluste werden dadurch vermieden.

**CEF-Maßnahmen:** nicht erforderlich

**Tötungsverbot:** nicht erfüllt

**Betroffenheit von ungefährdeter Vogelarten mit Nistplatz in und an Gebäuden:**

Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Haussperling (*Passer domesticus*)

**Gilde europäischer Vogelarten** nach VRL

**1 Grundinformationen**

**Haussperling: Rote-Liste Status:** Deutschland: V Baden-Württemberg: V (Vorwarnliste)

**Erhaltungszustand** auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region: günstig

Begründung: Beide Arten sind in Wohnsiedlungen und Gewerbegebieten allgemein regelmäßig und teilweise häufig vertreten, da sie in und an Gebäuden (Dachnischen, Spalten, überdachte Balken, Verkleidungen) günstige Nistgelegenheiten vorfinden.

Beim Haussperling betrug lt. der Roten Liste Baden-Württembergs die Bestandsabnahme zwischen 20 und 50%. Ursächlich sind der Verlust von Nistmöglichkeiten durch Gebäuderenovierungen, die Einengung der Nahrungsgrundlage durch Verlust von Flächen mit Nahrungspflanzen und Rückgang der Insektennahrung für die Aufzucht der Jungvögel (z. B. durch fortschreitende Asphaltierung vieler Wege und Freiflächen in Ortschaften), Aufgabe von Viehhaltung im ländlichen Raum; zunehmende Intensivierung und Automatisierung des Getreideanbaus von der Saat über die Ernte bis zur Lagerung sowie starker Einsatz von Bioziden. Derzeit leben zwischen 500000 und 600000 Brutpaare in Baden-Württemberg, die Art ist somit nicht selten, wird aber dennoch in der Vorwarnliste geführt.

**Lokale Populationen:**

Im Umfeld des Untersuchungsgebiets befinden sich etliche Gebäude mit unterschiedlichen Strukturen (Mauernischen, Lücken zwischen Dach und Mauerwerk, frei zugängliche Dachbalken in sicherer Lage etc.), die diesen Arten vielfältige Nistgelegenheiten bieten. Revierbestandszahlen existieren nicht, muss aufgrund der günstigen Strukturen gefolgert werden, dass sich die Populationen der Arten allgemein auf das gesamte weitere Umfeld erstrecken.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird demnach bewertet mit: günstig

**2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Von beiden Arten befindet sich jeweils ein Brutplatz im Gebäude Gräterweg Nr. 8. Beim Abbruch des Gebäudes werden beide Nistplätze zerstört, Verbotstatbestände gegen § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG werden dadurch erfüllt.

**Konfliktvermeidende Maßnahmen:** Platzierung von 3 Halbhöhlennistkästen für den Hausrotschwanz und drei Höhlenkästen für den Haussperling im Untersuchungsgebiet oder dessen näheren Umfeldes.

**CEF-Maßnahmen:** nicht erforderlich

**Schädigungsverbot:** nicht erfüllt

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Die temporären baubedingten Beeinträchtigungen im Plangebiet führen in dessen Umfeld nicht zum Ausweichen brutwilliger Individuen in ruhigere Bereiche, da die Arten relativ störungsunempfindlich und kulturfolgend sind. Durch die vorhabenbedingten Arbeiten werden die Arten nicht erheblich gestört.

**Konfliktvermeidende Maßnahmen:** nicht erforderlich

**CEF-Maßnahmen:** nicht erforderlich

**Betroffenheit von ungefährdeter Vogelarten mit Nistplatz in und an Gebäuden:**

Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Haussperling (*Passer domesticus*)

Gilde europäischer Vogelarten nach VRL

**Schadigungsverbot:** nicht erfüllt

**2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Je ein Brutplatz beider Arten liegt innerhalb des Plangebiets und wird durch den Abbruch des Gebäudes Gräterweg Nr. 8 zerstört werden. Tötungen von Individuen sind daher möglich und Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG könnten durch das Vorhaben erfüllt werden.

**Konfliktvermeidende Maßnahmen:** Beim Abbruch des Gebäudes ist vergleichbar mit der Regelung für Eingriffe in Gehölzbestände die Maßgabe nach § 39 Abs. 5 BNatSchG (kein Eingriff in Gehölze vom 01.03.-30.09.) einzuhalten. Alternativ dazu sind beide Gebäude zeitnah vor einem geplanten Abbruch bzgl. Brutaktivitäten von Vögeln zu kontrollieren. Tierverluste werden dadurch vermieden.

**CEF-Maßnahmen:** nicht erforderlich

**Schadigungsverbot:** nicht erfüllt



Abb. 42: Weiblicher Hausrotschwanz kurz vor dem Anflug zum Nest.



Abb. 43: Weiblicher Hausrotschwanz beim Anflug des Nestes an der Ostseite von Gräterweg Nr. 8.

## 5.2. REPTILIEN

### 5.2.1 Erfassungsmethodik

Aufgrund der Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet konnten Vorkommen der Mauereidechse (*Podarcis muralis*) und der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) nicht ausgeschlossen werden. Methodisch sind Eidechsenarten am besten durch Sichtungsgänge zu erfassen. Hierzu wurden bei warmer und trockener Witterung aufgrund planerischen Terminierungen zunächst sechs Geländegänge durchgeführt, bei denen mög-

liche Aufwärmplätze auf die Anwesenheit von Individuen hin kontrolliert wurden. Eine weitere Begehung wurde am 08.09.2020 durchgeführt. Die vorherrschenden Witterungsbedingungen waren günstig und gewährleisteten die Aktivität von Reptilien:

Datum	Uhrzeit	Himmel	Niederschlag	Wind	Temperatur
05.05.2020	08 <sup>30</sup> Uhr	wechselnd bewölkt	nein	leichter Wind	17 <sup>0</sup> C
18.05.2020	09 <sup>30</sup> Uhr	wolkenlos sonnig	nein	leichter Wind	21 <sup>0</sup> C
29.05.2020	10 <sup>30</sup> Uhr	wolkenlos sonnig	nein	leichter Wind	19 <sup>0</sup> C
07.06.2020	10 <sup>00</sup> Uhr	wechselnd bewölkt	nein	leichter Wind	18 <sup>0</sup> C
03.07.2020	10 <sup>00</sup> Uhr	wolkenlos sonnig	nein	leichter Wind	23 <sup>0</sup> C
17.07.2020	10 <sup>30</sup> Uhr	wechselnd bewölkt	nein	leichter Wind	23 <sup>0</sup> C
08.09.2020	15 <sup>00</sup> Uhr	wolkenlos sonnig	nein	leichter Wind	25 <sup>0</sup> C

Auf den Einsatz von Reptilienplatten wurde verzichtet, da die vom Vorhaben betroffenen Biotope für die Schlingnatter ungeeignet waren. Außerdem hat sich, wie zahlreiche Publikationen zur Methodik der Reptilienerfassung mitteilen, das Auslegen von derartigen künstlichen Versteckplätzen zum Nachweis von Eidechsenarten nicht bewährt. So teilt BLANKE (1999) z.B. mit: „Die Zauneidechse lässt sich von den einheimischen Reptilien mit KV (künstliche Verstecken, Reptilienplatten) am schlechtesten nachweisen, so dass deren Einsatz nicht lohnenswert erscheint, wenn nur diese Art untersucht werden soll (BLANKE 1999). Aufgrund ihrer oft hohen Dichte und ihrer heliotaktischen Lebensweise ist die Sichtbeobachtung, bei der man bei geeigneter Witterung ruhig und langsam potenzielle Lebensräume abschreitet und nach frei im Gelände befindlichen Tieren sucht, nach wie vor die Methode der Wahl.“

### 5.2.2 Nachweise

In der nördlichen und östlichen Peripherie des Plangebiets wurden acht Mauereidechsen (*Podarcis muralis*) vorgefunden. Die Fundorte (vgl. Abb. 32 – 34, 37 u. 38) weisen lückenhafte Ruderalvegetation und Spalten zwischen Betonmauern, Steinplatten und Holz auf, die in ihrer Zusammensetzung offenbar bereits seit Jahren nicht verändert wurde.

Abb. 44 (rechts): Fundorte der Mauereidechsen im Plangebiet bis einschließlich Juli.



Die Mauereidechse (*Podarcis muralis*) ist streng geschützt, in der Roten Liste (RL) Deutschlands in der Vorwarnliste angeführt und in der RL Baden-Württembergs als stark gefährdet eingestuft. Die nachfolgenden Abbildungen vermitteln Eindrücke von den Individuen und ihren Fundorten:



Abb. 45: Weibliche Mauereidechse im Bereich von Abb. 32 bei Holzhütte.



Abb. 46: Männliche Mauereidechse im Bereich der Bruchsteine/Beton (Lage: vgl. Abb. 32).



Abb. 47: Männliche Mauereidechse in Ritze an einer Hauswand im Bereich der Abb. 38.



Abb. 48: Mauereidechsenmännchen in Ritze zwischen Mauer und Steinplatte (Lage: Abb. 38).

Im inneren Bereich des Plangebiets konnten bis in den Juli hinein keine Nachweise der Mauereidechse erbracht werden. Die durch die Abbrucharbeiten der vorangegangenen Monaten stark verdichtete Bodenoberfläche bietet keine Spalten, die der Art als Versteck oder sicheres und trockenes Überwinterungsquartier dienen könnte. Da der Boden durch die mechanischen Störungen der Abbruchphase einen rohbodenartigen Charakter hat und massiven Veränderungen unterlag, ist hier die Wirbellosenfauna noch äußerst defizitär ausgebildet (z.B. sind keinerlei Ameisenkolonien in der Fläche vorhanden) und das Nahrungsangebot für die Art sehr schlecht. Die Situation an den Rändern des Plangebiets hingegen bietet eine sehr günstige Kombination kleinteilig verzahnter Teilhabitate der Mauereidechse.

Die noch spärliche Ruderalvegetation wurde bis zum Ende der Erhebungen regelmäßig kurzrasig gepflegt, um eine Einwanderung von Tieren in den dadurch wenig attraktiven Bereich zu unterbinden. Bei einer Nachkartierung am 08.09.2020 wurden jedoch 9 Jungtiere (Länge: ca. 5 cm) und 2 Adulttiere der Mauereidechse angetroffen. Bei dieser intensiven Begehung durch drei Personen wurde beobachtet, dass die

Tiere zwischen den Bereichen der vorherigen Fundorte (Abb. 44) und dem nun frequentierten Bereich wechselten. Durch das Unterlassen der Pflege der bodennahen Vegetation wurden die in Abb. 49 rot umrandeten Bereiche zunehmend attraktiv als Habitat.

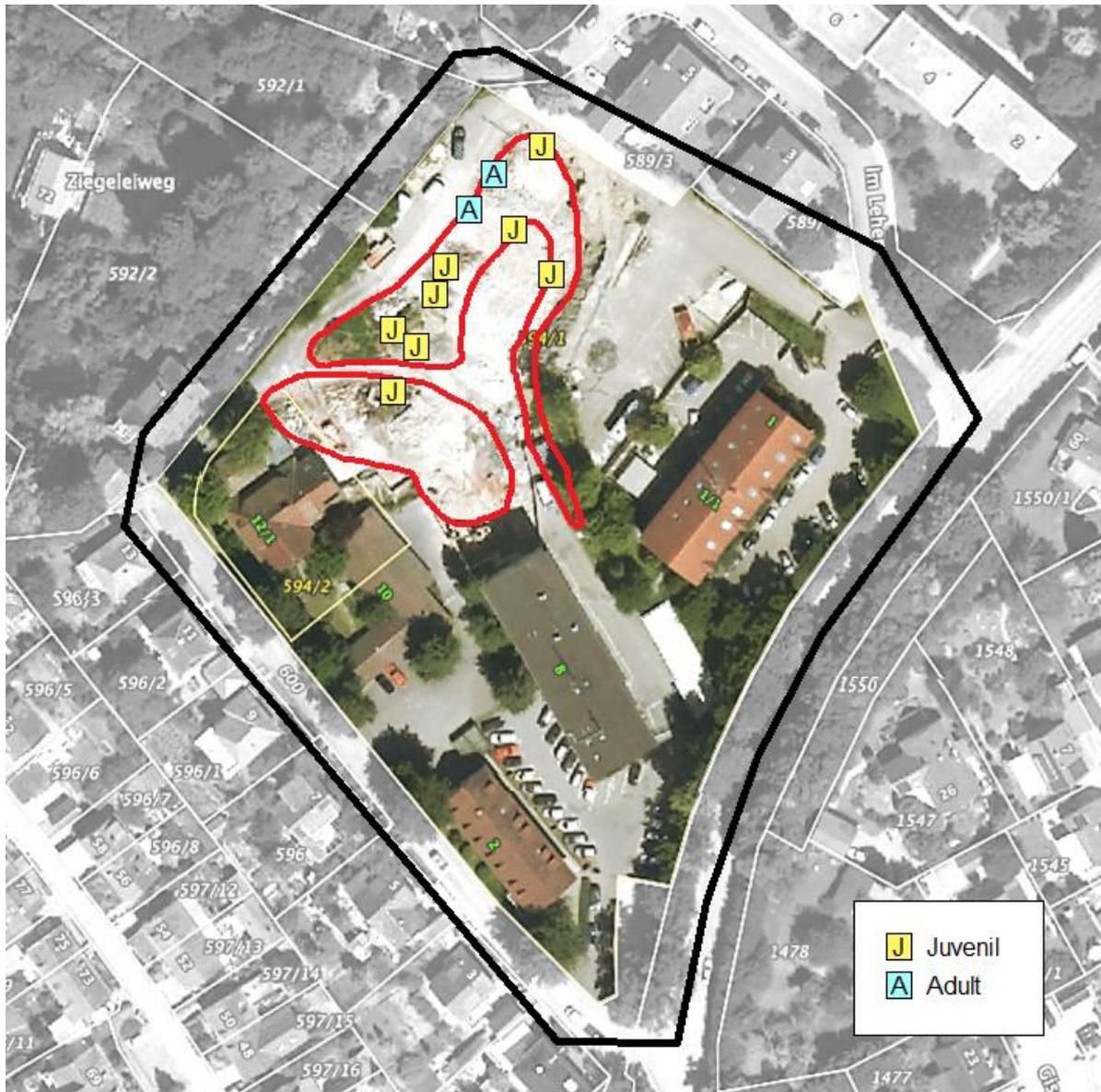


Abb. 49: Fundorte der Mauereidechsen im Plangebiet am 08.09.2020.

Eine Entwicklung der angetroffenen Jungtiere im Zentrum des Plangebiets wird jedoch ausgeschlossen, da nie zuvor Adulttiere im Zentrum des Plangebiets angetroffen wurden und die Bodenstrukturen nach der bodenverdichtenden Abbrucharbeiten keine ausreichende Habitatanforderungen erfüllen. Die angetroffenen Individuen sind Bestandteil der lokalen Population, die sich großräumig auf die gesamten umliegenden Gärten und darüber hinaus erstreckt. Die lokale Population ist dadurch gekennzeichnet, dass sie durch unbesiedelbare Strukturen von anderen Populationen (im Sinne von Fortpflanzungsgemeinschaften) räumlich so isoliert ist, dass kein Individuenaustausch erfolgen kann.

### 5.2.3 Konfliktermittlung

<b>Betroffenheit Mauereidechse (Podarcis muralis)</b>
Art nach Anhang IV der FFH-RL
<p><b>1 Grundinformationen</b></p> <p><b>Rote-Liste Status:</b> Deutschland: V (Vorwarnliste) Baden-Württemberg: 2 (stark gefährdet)</p> <p><b>Erhaltungszustand</b> auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region: <u>günstig</u></p> <p>Die Mauereidechse bevorzugt trockenwarme, südexponierte Standorte in Flusstälern, insbesondere in klimatisch begünstigten Weinanbaugebieten. In Baden-Württemberg besiedelt sie Böschungen in Rebgebieten, Felsbereiche und Bahndämme. Das Verbreitungsgebiet der Mauereidechse umfasst Gebiete in Nordspanien, ganz Frankreich, Wallonien, Luxemburg, Teile Südwestdeutschlands, Österreichs und der Schweiz, fast ganz Italien, den Balkan, die Tiefländer Ungarns und Rumäniens sowie den Nordwesten der asiatischen Türkei. Der Verbreitungsschwerpunkt liegt im nördlichen Mittelmeerraum. Durch Südwestdeutschland verläuft die nördliche Arealgrenze, der äußerste Süden Nordrhein-Westfalens, Rheinland-Pfalz, das Saarland, der Südwesten Hessens sowie der Westen Baden-Württembergs werden von der Art besiedelt. In Baden-Württemberg besiedelt die Art weite Teile der Oberrheinebene, den unteren Neckar, den östlichen Kraichgau, den Hochrhein sowie den West- und Südrand des Schwarzwaldes. Vorkommen am Oberrhein, Hochrhein, Odenwald und im Stromberg/Heuchelberg-Gebiet werden als stabil eingestuft, im Bereich der Vorbergzone des Schwarzwaldes existieren dagegen überwiegend kleine Vorkommen (Quelle: LUBW).</p> <p><b>Lokale Population:</b></p> <p>Im Untersuchungsgebiet wurden mehrere Individuen gleichzeitig vorgefunden. Die Hänge des Kochertals sind durch Trockenmauern, einzelne Lesesteinriegel sowie kleinere Gebüschgruppen und Hecken vielseitig strukturiert und erfüllen in besonderer Weise die Habitatanforderungen der Mauereidechse. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird daher wie folgt bewertet: <u>günstig</u></p>
<p><b>2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p>Durch das Vorhaben erfolgt kein Eingriff in die von der Art nachweislich zur Fortpflanzung besetzten Bereiche. Die Fortpflanzungsstätten liegen nicht innerhalb des Plangebiets, da der Boden durch die Abbrucharbeiten noch zu verdichtet ist und sich eine Vegetation als Lebensvoraussetzung der Art erst nach Juli entwickeln konnte. Daher werden keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt.</p> <p><b>Konfliktvermeidende Maßnahmen:</b> nicht erforderlich</p> <p><b>CEF-Maßnahmen:</b> nicht erforderlich</p> <p><b>Tötungsverbot:</b> nicht erfüllt</p>
<p><b>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p>Durch die temporären baubedingten Wirkungen ist kein Ausweichen von Individuen in abseitige Bereiche zu erwarten, da die besetzten Bereiche nicht in direktem Kontakt zum Baufeld steht und die Schutzfunktion der als Habitat genutzten Zonen vollumfänglich erhalten bleibt. Eine erhebliche und nachhaltige Störung der Art, die den günstigen Erhaltungszustand der weitläufig im Umfeld verbreiteten Population verschlechtert würde, erfolgt dabei nicht.</p> <p><b>Konfliktvermeidende Maßnahmen:</b> nicht erforderlich</p>

<b>Betroffenheit Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>)</b>	Art nach Anhang IV der FFH-RL
<b>CEF-Maßnahmen:</b> nicht erforderlich	
<b>Schädigungsverbot:</b> nicht erfüllt	
<b>2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<p>Eine etwaige Tötung von Individuen der Mauereidechse durch die Arbeiten in den geplanten Baufeldern ist möglich, da der Bereich durch die seit Juli 2020 aufgekommene Vegetation als Habitat zunehmend als Habitat geeignet ist und am 08.09.2020 9 Jungtiere und 2 Alttiere angetroffen wurden. Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG können somit durch das Vorhaben erfüllt werden.</p> <p><b>Konfliktvermeidende Maßnahmen:</b> In einer noch zu konkretisierenden Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sollte eine stufenweise Vergrämung der Tiere von südlicher Richtung zur nördlichen Peripherie hin erfolgen. Die Tiere können in den besiedelten Bereichen, aus denen sie in das Plangebiet eingewandert sind, geeignete Lebensbedingungen vorfinden.</p> <p><b>CEF-Maßnahmen:</b> nicht erforderlich</p> <p><b>Tötungsverbot:</b> nicht erfüllt</p>	

## 6 GUTACHTERLICHES FAZIT

Zum Bebauungsplanverfahren „Neues Stadtquartier im Lehen“ in Schwäbisch Hall wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erstellt, deren Untersuchungsinhalt mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt wurde. Dazu wurden die Vorkommen von Vögeln sowie europarechtlich geschützte Reptilien untersucht, erfasst und bezüglich der zu erwartenden Eingriffe artenschutzrechtlich bewertet. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Bewertung können wie folgt zusammengefasst werden:

### Vögel:

An sechs Terminen wurden 8 Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen, die mit 12 Brutpaaren vertreten waren. Der Verlust eines von der Kohlmeise besetzten Nistkartens ist durch die Platzierung von 3 Höhlennistkästen im Umfeld des Untersuchungsgebiets zu kompensieren. Durch das Abhängen des besetzten Nistkastens außerhalb der Brutperiode und den Verzicht auf Gehölzrodungen und Gebäudeabbrüche in der Brutperiode (nach § 39 Abs. 5 BNatSchG vom 01.03.-30.09.) sind Tierverluste zu vermeiden.

### Reptilien:

Am nördlichen und östlichen Rand des Plangebiets wurden acht Mauereidechsen vorgefunden, wo günstige Habitatstrukturen bestehen. Im inneren Plangebiet konnten erst am 08.09.2020 Nachweise der Art erbracht werden. Dabei handelte es sich um Tiere, die von der Peripherie aus der umgebenden lokalen Population einwanderten. Durch eine noch zu konkretisierenden Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sollte eine stufenweise Vergrämung der Tiere von südlicher Richtung zur nördlichen Peripherie hin erfolgen. Die Tiere können in den besiedelten Bereichen, aus denen sie in das Plangebiet eingewandert sind, geeignete Lebensbedingungen vorfinden.

## 7 LITERATURAUSWAHL

Bauer, H.-G., Boschert, M., Förchler, M., Hölzinger, J., Kramer, M. & Mahler, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.

Bauer, H.-G., Bezzel, E., Fiedler, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. – 2. Vollständig überarbeitete Auflage, Aula-Verlag Wiebelsheim.

Blanke, I. (1999): Erfassung und Lebensweise der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) an Bahnanlagen. - Zeitschrift für Feldherpetologie 6: 147-158.

Europäische Kommission (EU) (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. Endgült. Fassung Februar 2007: 96 S.

Europäische Union (Der Rat der Europäischen Gemeinschaften) (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. In: Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften, Reihe L 206: S. 7-50.

Flade, M: (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands – Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHM – Verl. Eching: 879 S.

Glutz von Blotzheim, Urs (Hrsg.): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Mit einem Lexikon ornithologischer Fachbegriffe von Ralf Wassmann. Vogelzug-Verlag, Wiebelsheim 2004

Grüneberg, C., Bauer, H.-G., Haupt, H., Hüppop, O., Ryslavy, T., Südbek, P.: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5 Fassung. In: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz. Band 52, 30. November 2015.

Hachtel, M., Schlüpmann, M., Thiesmeier, B. & Weddeling, K. (Hrsg, 2009): Methoden der Feldherpetologie. - Zeitschrift für Feldherpetologie, Supplement 15, 424 S. Inhaltsverzeichnis S. 85-129

Haupt, H., Ludwig, G., Gruttke, H., Binot-Hafke, M., Otto, C. & Pauly, A. (RED.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1), 386 S.

Lauffer, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs (3. Fassung, Stand 31.10.1998). Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 73: S. 103-135.

Lauffer, H., Fritz, K. & Sowig, P. (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs: Ulmer-Verl., Stuttgart: 806 S.

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2004): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11: 176 S.

Ssismank, A., Hauke, U., Rückriem, C. & E. Schröder (1998): Das europäische Schutzsystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. 53: 560 S.

Südbek, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & Sudfeldt, C. (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Selbstverlag Radolfzell: 792 S.

Südbek, P. Bauer, H.-G., Boschert, M., Boye, P. & Knief, W. (2009). Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung vom 30. Dezember 2007. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1). 2009. Bundesamt für Naturschutz: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere: S. 159-277

## ANHANG 1

**Tabelle A1: Auflistung der Arten nach Anhang II, IV und V der FFH-Richtlinie, deren Vorkommen im Untersuchungsgebiet stufenweise ausgeschlossen wurde (Abschichtung) und die jeweiligen Ausschlusskriterien**

Artengruppe oder Art	FFH-RL Anhang			Ausschlusskriterium				
	II	IV	V	Außerhalb Verbreitungsgebiet	Falsche Habitattypen	Fehlende Habitatstrukturen	Larvenfutterpflanze fehlt	Typische Altbäume fehlen
<b>SÄUGETIERE</b>								
Baummartener (Martes martes)			V			+		
Biber (Castor fiber)	II	IV		+	+			
Feldhamster (Cricetus cricetus)		IV		+	+			
Gämse (Rupicapra rupicapra)			V	+	+			
Haselmaus (Muscardinus avellanarius)		IV		+	+			
Iltis (Mustela putorius)			V		+			
Luchs (Lynx lynx)	II	IV		+				
Otter (Lutra lutra)	II	IV		+	+			
Schneehase (Lepus timidus)			V	+	+			
Wildkatze (Felis silvestris)		IV		+				
Wolf (Canis lupus)	II	IV		+				
<b>FISCHE</b>								
Alle Arten					+			
<b>REPTILIEN</b>								
Äskulapnatter (Zamenis longissimus)		IV		+	+	+		
Schlingnatter (Coronella austriaca)		IV			+	+		
Sumpfschildkröte (Emys orbicularis)	II	IV		+	+	+		
Westliche Smaragdeidechse (Lacerta bilineata)		IV		+	+	+		
<b>AMPHIBIEN</b>								
Alpensalamander (Salamandra atra)		IV		+	+			
Europ. Laubfrosch (Hyla arborea)		IV			+			
Geburtshelferkröte (Alytes obstetricans)		IV		+	+			
Kleiner Wasserfrosch (Rana lessonae)		IV		+	+			
Knoblauchkröte (Pelobates fuscus)		IV		+	+			
Kreuzkröte (Bufo calamita)		IV		+	+			
Moorfrosch (Rana arvalis)		IV		+	+			
Nördl. Kammolch (Triturus cristatus)	II	IV			+			
Seefrosch (Rana ridibunda)			V		+			
Springfrosch (Rana dalmatina)		IV		+	+			
Teichfrosch (Rana esculenta)			V		+			
Wechselkröte (Bufo viridis)		IV		+	+			
<b>SCHMETTERLINGE</b>								
Apollofalter (Parnassius apollo)		IV		+	+		+	
Blauschillernder Feuerfalter (Lycaena helle)	II	IV		+	+		+	
Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (Maculinea nausithous)	II	IV			+		+	
Eschen-Scheckenfalter (Hypodryas maturna)	II	IV			+			

<b>Tabelle A1: Auflistung der Arten nach Anhang II, IV und V der FFH-Richtlinie, deren Vorkommen im Untersuchungsgebiet stufenweise ausgeschlossen wurde (Abschichtung) und die jeweiligen Ausschlusskriterien</b>								
Artengruppe oder Art	FFH-RL Anhang			Ausschlusskriterium				
	II	IV	V	Außerhalb Verbreitungsgebiet	Falsche Habitattypen	Fehlende Habitatstrukturen	Larvenfutterpflanze fehlt	Typische Altbäume fehlen
<b>SCHMETTERLINGE</b>								
Gelbringfalter ( <i>Lopinga achine</i> )		IV		+	+			
Goldener Scheckenfalter ( <i>Euphydryas aurinia</i> )	II				+		+	
Haarstrangeule ( <i>Gortyna borelii</i> )	II	IV		+	+		+	
Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling ( <i>Maculinea teleius</i> )	II	IV			+		+	
Schwarzer Apollofalter ( <i>Parnassius mnemosyne</i> )		IV		+	+		+	
Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling ( <i>Maculinea arion</i> )		IV		+	+		+	
Wald-Wiesenvögelchen ( <i>C. hero</i> )		IV		+	+		+	
<b>KÄFER</b>								
Alpenbock ( <i>Rosalia alpina</i> ) *	II	IV		+	+			
Breitrand ( <i>Dytiscus latissimus</i> )	II	IV		+	+			
Eremit ( <i>Osmoderma eremita</i> ) *	II	IV			+			+
Heldbock ( <i>Cerambyx cerdo</i> )	II	IV		+	+			+
Scharlachkäfer ( <i>Cucujus cinnaberinus</i> )	II	IV		+	+			
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer ( <i>Graphoderus bilineatus</i> )	II	IV		+	+			
Vierzähliger Mistkäfer ( <i>Bolbelasmus unicornis</i> )	II	IV		+	+			
<b>LIBELLEN</b>								
Alle Arten					+			
<b>KREBSE</b>								
Alle Arten					+			
<b>SPINNENTIERE</b>								
Stellas Pseudoskorpion ( <i>Anthrenochernes stellae</i> )	II			+				
<b>RINGELWÜRMER</b>								
Medizinischer Blutegel ( <i>Hirudo medicinalis</i> )			V		+			
<b>WEICHTIERE</b>								
Bachmuschel ( <i>Unio crassus</i> )	II	IV		+	+			
Bauchige Windelschnecke ( <i>Vertigo moulinsiana</i> )	II			+	+			
Flussperlmuschel ( <i>Margaritifera margaritifera</i> )	II		V	+	+			
Schmale Windelschnecke ( <i>Vertigo angustior</i> )	II			+	+			
Vierzählige Windelschnecke ( <i>Vertigo geyeri</i> )	II			+	+			
Weinbergschnecke ( <i>Helix pomatia</i> )			V		+			
Zierliche Tellerschnecke ( <i>Anisus vorticalus</i> )	II	IV		+	+			